

HECK · PROBST



Vermögensabschöpfung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr

Leitfaden für die Praxis

3. Auflage

 BOORBERG

HECK/PROBST

Vermögensabschöpfung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr

Vermögensabschöpfung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr

Leitfaden für die Praxis

Michael Heck
Erster Polizeihauptkommissar
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Roland Probst
Kriminaldirektor a. D.
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

3., aktualisierte Auflage, 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07643-3

© 2012 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © benjaminolte – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH,
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp &
Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 |
70563 Stuttgart

Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage	5
Autoren	9
Abkürzungsverzeichnis	17
A. Statistische Daten	19
I. Praxis der Bußgeldbehörden (Einstellungen gegen Fahrzeughalter)	19
II. Statistik – Einziehung des Wertes von Taterträgen im gewerblichen Personen- und Güterverkehr in Baden-Württemberg	19
III. Statistik – Einziehung des Wertes von Taterträgen im gewerblichen Personen- und Güterverkehr in der Bundesrepublik Deutschland	22
B. Geldbuße oder Einziehung des Wertes von Taterträgen – Übersicht	23
C. Geldbuße	25
I. Geldbuße gegen den Täter – § 17 OWiG	25
II. Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen – § 30 OWiG	27
III. Wirtschaftlicher Vorteil in §§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG	28
D. Einziehung des Wertes von Taterträgen – § 29a OWiG	31
I. Zweck und Ziel	31
II. Voraussetzungen	31
1. Einziehung des Wertes von Taterträgen – § 29a Abs. 1 OWiG	31
a) „Mit Geldbuße bedrohte Handlung“	31
b) „Etwas erlangt“ = Bruttoprinzip	32
c) Bestimmung des Wertes des „erlangten Etwas“ nach § 29a Abs. 3 OWiG	34
aa) Ausübung einer lediglich anmelde- bzw. anzeigepflichtigen Tätigkeit	38
bb) Ausübung/Ausführung eines/r genehmigungs- pflichtigen Gewerbes/Handlung	38

	d) Rechtmäßig hypothetische Kausalverläufe	40
	e) Keine Geldbuße gegen den Täter	41
	f) Kann-Vorschrift	42
	g) Geldbetrag bis zur Höhe des Wertes des Tatertrages (Wertersatz)	42
	2. Einziehung eines Geldbetrags gegen Dritte – § 29a Abs. 2 OWiG	42
	3. Schätzung des Erlangten – § 29a Abs. 4 OWiG	43
	4. Selbstständiges Verfahren – § 29a Abs. 5 OWiG	45
III.	Verfahrensgrundsätze	46
	1. Ermessensentscheidung	46
	2. Inhaltliche Anforderungen an den Einziehungsbescheid.	49
	3. Aufbau des Einziehungsbescheids.	51
	4. Angewandte Verfahrensvorschriften – § 87 Abs. 6, Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, HS 1 und Abs. 5 OWiG	51
	5. Verjährungsproblematik	51
	6. Mögliche Konstellationen von Geldbuße und/oder Einziehung	53
	a) 1. Variante: Bußgeldverfahren gegen den/die Täter	54
	aa) Rechtskräftige Sachentscheidung	54
	bb) Verfügung zur Anordnung der Beteiligung am Verfahren	58
	cc) Einstellung des Bußgeldverfahrens	58
	b) 2. Variante: Bußgeldverfahren gegen juristische Person	58
	c) 3. Variante: Bußgeldverfahren gegen Täter und gegen juristische Person.	59
	d) 4. Variante: Bußgeldverfahren wird nicht eingeleitet	59
E.	Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	61
I.	Tateinheit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	61
II.	Tatmehrheit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	62
F.	Möglichkeiten der vorläufigen Vermögenssicherung	63
I.	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Einziehungsanordnung nach §§ 46, 29a OWiG i. V. m. §§ 111b ff. StPO.	63

II.	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen durch Vermögensarrest nach § 46 OWiG i. V. m. § 111e Abs. 1 ff. StPO	63
G.	Vermögensarrest nach §§ 111e, 111j StPO	65
I.	Anordnungskompetenz	65
II.	Vollstreckungskompetenz/Vollziehung des Vermögensarrestes	65
H.	Vollstreckung der rechtskräftigen Einziehungentscheidung	67
I.	Vollstreckungsbehörde	67
II.	Nachweis von Verletztenansprüchen – § 99 Abs. 2 OWiG	67
I.	Einziehung des Wertes von Taterträgen im OWiG – Entwicklung der Rechtsprechung	69
J.	Fallbeispiele	81
I.	Fall 1: Überladung durch den Fahrer einer im Ausland ansässigen juristischen Person (GmbH)	81
II.	Fall 2: Überladung durch den Fahrer einer im Ausland ansässigen juristischen Person (GmbH), die Werkverkehr betreibt	81
III.	Fall 3: Schwertransport wird kontrolliert. Genehmigung wird nicht mitgeführt und ist auch nicht vorhanden	82
IV.	Fall 4: Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot	82
V.	Fall 5: Überhöhe der Ladung, Überhöhe, Überbreite, Überlänge des Fahrzeugs	82
VI.	Fall 6: Mangelnde Ladungssicherung	83
VII.	Fall 7: Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten	84
VIII.	Fall 8: Technische Mängel	84
IX.	Fall 9: Durchgeführter genehmigungspflichtiger Güterverkehr ohne Lizenz	85
K.	Bearbeitungsempfehlungen für die Einziehung des Wertes von Taterträgen im gewerblichen Güter- und Personenverkehr	87
I.	Empfehlungen des Verkehrsgerichtstags 2011	87
II.	Abkehr vom Bußgeld – hin zum Einziehungsverfahren des Wertes von Taterträgen?	87
III.	Beschulung von Sachbearbeitern der Bußgeldbehörden in der Einziehung des Wertes von Taterträgen	89
IV.	Zusammenarbeit Bußgeldbehörde/Polizei	90

V.	Einsatz von gemeinsamen, EDV-gestützten Formularen	91
	1. Nur bedeutende Ordnungswidrigkeiten	92
	2. Nur Dispositionsfehler; keine Verladefehler	92
VI.	Grundsätzliche Voraussetzung der Einziehung.	92
VII.	Ermittlung des Erlangten ist Pflicht	93
VIII.	Schätzung des Erlangten (§ 29a Abs. 4 OWiG).	93
	1. Grundsätze.	93
	2. Werte.	93
IX.	Weitere Ermittlungen zum Erlangten im Falle eines Einspruchs.	95
X.	Sammelverfahren – finanzielle Verhältnisse sind zu ermitteln	95
XI.	Zuschlagberechnung nur möglich, wenn ermittelt	95
XII.	Anwendung des Bruttoprinzips	96
	1. Anrechnung der kompletten Beförderungsstrecke.	97
	2. Zugrundelegung der kompletten Beförderung	97
XIII.	Begriff der Mittelbarkeit	98
XIV.	Ermittlung des Einziehungsadressaten	98
XV.	Einheitliches Verfahren möglich	98
XVI.	Polizeirechtliche Maßnahmen	99
L.	Einzelne Tatbestände.	101
I.	Überladung bei Einzelverstoß ab 15 %	101
	1. Spezialberechnung Holztransporter (geeignet)	102
II.	Überladung im Sammelverfahren (geeignet)	102
III.	Überhöhe (der Ladung)	103
IV.	Spezialberechnung Fahrzeugtransporte (geeignet)	104
V.	Überlänge und Überbreite der Ladung (ungeeignet)	105
VI.	Überlänge, Überhöhe und Überbreite des Fahrzeugs (geeignet)	105
VII.	Schwertransporte (geeignet)	107
VIII.	Auflagenverstöße bei Schwertransportgenehmigungen (geeignet)	108
IX.	Bedingungsverstöße bei Schwertransportgenehmigungen (geeignet)	109
X.	Ladungssicherung mit ungeeigneten Fahrzeugen (geeignet)	110
XI.	Ladungssicherung – fehlende/ungeeignete Sicherungsmittel > 30 % (geeignet)	111
XII.	Sonntagsfahrverbot (geeignet)	111

XIII.	Feiertagsfahrverbot; bei bundeseinheitlichen (geeignet), bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen (bedingt bzw. nicht geeignet)	112
XIV.	Technische Mängel (bedingt geeignet)	112
XV.	Personenbeförderungsrecht, hier: Linienverkehr (bedingt geeignet)	113
XVI.	Gewerblicher Güterkraftverkehr ohne Lizenz; Personenbeförderungsrecht (bedingt geeignet)	114
XVII.	Lenk- und Ruhezeiten (bedingt geeignet)	114
XVIII.	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG (bedingt geeignet)	115
XIX.	Tiertransporte (geeignet)	116
M.	Musterdokumente	119
I.	Durchsuchungsbeschluss für Sammelverfahren	119
II.	Vermögensarrest nach § 29a Abs. 1 OWiG	122
	1. Vermögensarrest nach § 29a Abs. 2 OWiG	123
	2. Vermögensarrest nach § 29a Abs. 5 OWiG	124
III.	Betroffenenanhörung im Einziehungsverfahren	125
N.	Anordnungen	127
I.	Einziehungsbescheid nach § 29a Abs. 1 OWiG	127
II.	Einziehungsbescheid nach § 29a Abs. 2 OWiG	129
III.	Einziehungsbescheid nach § 29a Abs. 5 OWiG	133
O.	Ausblick	137

